

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 1/25

Würzburg, 16.03.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 01.07.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Gerbrunn

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Gerbrunn	1478/9	Gebäude- und Freiflä- che	Alte Landstraße 47	0,1175	7260

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eingeschossiges Wohnhaus (Wochenendhaus) mit Nebengebäude,
Wohnhaus, voll unterkellert, massiv, Baujahr ca. 1979, ca. 108 m² Wohn- und Nutzfläche,
Öl-Zentralheizung, vermutliches Baujahr 1980, austauschbedürftig, Erdaußentanks, Kaminofen,
ob dieser den Anforderungen zum Immissionsschutz genügt, ist nicht bekannt. Es handelt sich
dem Charakter nach um ein kleines Einfamilienhaus, jedoch sind die Räume im Kellergeschoss
gegenwärtig nicht Daueraufenthaltsräume, zum Bewertungsstichtag nicht bewohnt, kein Energie-
ausweis, Dacheindeckung und Heizung überaltert, hinsichtlich der Erdtanks keine Angabe mög-
lich, auf die differenzierte Darstellung der Bauschäden sowie Baumängel im Sachverständigen-
gutachten wird verwiesen, es kann durch die Hanglage zu Schichtenwasser kommen, Außen-
schwimmbecken, ob eine Mangelhaftigkeit des Beckenkörpers selbst gegeben ist, kann nicht be-
urteilt werden, ebenso ist keine Angabe zur Funktion der Schwimmbadtechnik möglich,;

Verkehrswert:

386.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.